

Magistrat der
Stadt Königstein im Taunus
- Steueramt -
Herrn Kuchling
Burgweg 5

61462 Königstein im Taunus

**Der Magistrat
der Stadt Königstein im Taunus
Burgweg 5
61462 Königstein im Taunus**

Martin Kuchling
Telefon (06174) 202230
Telefax (06174) 202278
martin.kuchling@koenigstein.de
www.koenigstein.de

Anzeige eines Eigentümerwechsels

Hiermit zeigen wir an, dass die nachstehende Liegenschaft einen neuen Eigentümer hat:

Bitte in Druckschrift ausfüllen!

Liegenschaft: <input type="checkbox"/> Eigentumswohnung <input type="checkbox"/> Haus <input type="checkbox"/> Grundstück Straße/Hausnummer	Steuerkonto-Nummer / Kassenzeichen:
	Zählernummer Hauptwasserzähler:
Zählerstand Hauptwasser:	Datum der Ablesung:

<u>Bisheriger Eigentümer:</u>	<u>Neuer Eigentümer:</u>
Anschrift/Telefon (ggf. neue Anschrift)	Anschrift (ggf. alte Anschrift)
ggf. Zustellungsbevollmächtigter	ggf. Zustellungsbevollmächtigter
Die Grundabgaben werden vom Erwerber gezahlt ab: (Nur zum Ersten eines Monats möglich)	01.

Neue Basisdaten für die Berechnung der künftigen Vorauszahlungen:

Änderungen bitte eintragen:

Wasservorauszahlung: <input type="checkbox"/> soll übernommen werden <input type="checkbox"/> soll nicht berechnet werden <input type="checkbox"/> soll festgesetzt werden auf m ³	Abfallbehälter: <input type="checkbox"/> werden übernommen <input type="checkbox"/> RM soll geändert werden von auf Liter <input type="checkbox"/> PC soll geändert werden von auf Liter <input type="checkbox"/> Bio soll geändert werden von auf Liter <input type="checkbox"/> sollen eingezogen werden am Montag dem:
Objektnutzung: <input type="checkbox"/> Hausleerstand (Renovierung / Umbau) <input type="checkbox"/> Eigennutzung nach Kauf	

Die Hinweis (Seite 3) zum Eigentümerwechsel haben wir zur Kenntnis genommen.

Unterschrift des bisherigen Eigentümers

Datum

Unterschrift des neuen Eigentümers

Hinweise:

Für die Veranlagung der Grundbesitzabgaben ist es erforderlich, dass bei Grundstücksgemeinschaften ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter bestellt wird, dem alle mit dem Veranlagungsverfahren zusammenhängenden Verwaltungsangelegenheiten und sonstige Mitteilungen bekannt zu geben sind.

Sofern auf der Erklärung kein Zustellungsbevollmächtigter angegeben ist, wird sich das Steueramt der Stadt Königstein gemäß § 34 Abs. 2 Abgabenordnung an ein Mitglied der Grundstücksgemeinschaft halten.

Gemäß § 19 Grundsteuergesetz und § 22 Bewertungsgesetz ist für die Zurechnungsfortschreibung auf den Erwerber der Beginn des Kalenderjahres maßgebend, das auf den Eigentümerwechsel folgt. Der bisherige Eigentümer bleibt daher bis zum Ende des Jahres, in dem der Eigentümerwechsel durchgeführt wurde, Abgabenschuldner. Aus Vereinfachungsgründen sind wir jedoch bereit, die Umschreibung auf den Erwerber vorzuziehen, obwohl die Zurechnungsfortschreibung des Finanzamtes noch nicht vorliegt. **Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass uns die Anzeige des Eigentümerwechsels vorliegt und der neue Eigentümer die fälligen Abgaben fristgerecht entrichtet.**

Nach § 11 Abs. 1 und 3 der städtischen Abfallwirtschaftssatzung hat der Anschlusspflichtige jeden Wechsel von Grundstückseigentum sofort der Stadt Königstein im Taunus mitzuteilen. Wir weisen darauf hin, dass bei der Umschreibung der alte Mülltonnenbestand auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben wird. Der neue Eigentümer kann eventuelle Änderungswünsche dem Steueramt mitteilen. Wir bitten um Verständnis dafür, dass rückwirkende Änderungen nicht möglich sind.

Eine Grundlage für die Berechnung der Abwassergebühren stellt die versiegelte Fläche des Grundstücks dar. Es empfiehlt sich für den neuen Eigentümer, diese Fläche mit dem Vorbesitzer abzugleichen. Änderungen infolge Neubau / Umbau oder Abriss sind den Stadtwerken der Stadt Königstein schriftlich mitzuteilen.

Zur Vermeidung unnötiger Änderungsbescheide bitten wir um Angaben (Seite 1, unten) zum erwarteten Wasserverbrauch und die benötigten Abfallgefäße. Bitte ermöglichen Sie uns eine einwandfreie Zustellung, indem Sie uns Adressänderungen im Steueramt durchgeben.

Unterschriften:

Sollte eine Unterschrift des (Käufers / Verkäufers) durch mangelnde Mitwirkungspflicht, Urlaubszeit oder Ähnlichem ausbleiben, ist diese auf jeden Fall nachzureichen. **Die Eigentümer / Eigentumsvertreter haben für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Unterlagen Sorge zu tragen. Bleibt jedoch eine Unterschrift aus, übernimmt der Alteigentümer die steuerliche Haftungspflicht.**

Derzeitige Gebührensätze

Wasserpreis 2,57 EUR/m³
zzgl. 7% MwSt. (0,16 EUR)

Kanalbenutzungsgebühren 2,51 EUR/m³

Versiegelte Fläche 1,11 EUR/m²

Abfallgebühren:

Gefäßgröße	Müllart	Leerungsturnus	monatl. EUR	jährl. EUR
60 Liter	Restmüll	14-tägig	10,25 €	123,00 €
120 Liter	Restmüll	14-tägig	16,00 €	192,00 €
240 Liter	Restmüll	14-tägig	27,90 €	334,80 €
1,1 m ³	Restmüll	14-tägig	134,65 €	1.615,80 €
1,1 m ³	Restmüll	1x wöchentlich	237,25 €	2.847,00 €
120 Liter	Papiermüll	monatlich	0,00 €	0,00 €
240 Liter	Papiermüll	monatlich	0,00 €	0,00 €
1,1 m ³	Papiermüll	monatlich	0,00 €	0,00 €
120 Liter	Biomüll	7/14 tägig	0,00 €	0,00 €
240 Liter	Biomüll	7/14 tägig	0,00 €	0,00 €

Bitte beachten Sie, dass jährlich ein Austausch der Abfalltonnen kostenlos ist. Für jeden weiteren Austausch fällt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 € an.

Informationen rund um das Thema Abfall finden Sie auf unserer Homepage unter www.koenigtsein.de .

Der Abfallkalender steht Ihnen dort ebenfalls unter www.koenigstein/mein-abfallkalender.de zur Verfügung.